

Satzung

Diese Satzung wurde am 12.03 1997 errichtet und durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 12. Juni 2015 geändert.

Förderkreis Wendepunkt Mainz e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Name des Vereins lautet „Förderkreis Wendepunkt Mainz e.V.“.
2. Er hat seinen Sitz und seine Geschäftsstelle in Mainz und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Mainz unter der Nr. 90VR 3230 eingetragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung des „Wendepunkt“ als Einrichtung der Evangelischen Wohnungslosenhilfe Mainz in Trägerschaft der Mission Leben gGmbH. Der „Wendepunkt“ bietet Beratung und Betreuung für Frauen in sozialen Notlagen sowie Obdach für wohnungslose Frauen.
2. Neben der finanziellen Förderung gehört es zu den Aufgaben des Vereins, in der Öffentlichkeit für die Interessen des „Wendepunkt“ zu werben sowie ehrenamtliches Engagement zu ermöglichen.
3. Zur Erfüllung dieser Aufgaben erhebt der Verein Mitgliedsbeiträge und nimmt Spenden sowie Schenkungen und letztwillige Verfügungen entgegen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke gemäß § 52 der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig.
2. Die Mittel des Vereins sind ausschließlich an die satzungsgemäßen Zwecke gebunden. Eine Gewinnausschüttung erfolgt nicht.
3. Bei Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Verein erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein, die die Ziele des Vereins unterstützen.
Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt durch Beschluss des Vorstands; er ist nur zulässig, wenn das betreffende Mitglied die Bestimmungen der Satzung nicht erfüllt oder den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Austritt und Ausschluss aus dem Verein bedürfen der Schriftform.
3. Von den Mitgliedern ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu leisten. Der Beitrag ist im

Voraus, bei Beginn der Mitgliedschaft sofort, in den folgenden Jahren jeweils im ersten Vierteljahr zu entrichten.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder mit je einer Stimme an. Die Mitgliederversammlung ist vertraulich und nicht öffentlich. Gäste können mit Zustimmung des Vorstands zugelassen werden.
2. Mindestens einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch die Vorsitzende / den Vorsitzenden des Vorstands schriftlich per Brief oder E-Mail unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen (Poststempel/Maildatum). Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden, im Falle ihrer/seiner Nichtanwesenheit die ihrer/seiner/s ersten oder zweiten Stellvertreterin/Stellvertreters den Ausschlag. Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit von drei Viertel der Erschienenen.
4. Die Mitgliederversammlung hat
 - a) darauf zu achten, dass die Tätigkeit der Vereinsorgane den Satzungszwecken (§ 2) entspricht;
 - b) den Geschäftsbericht und die Jahresrechnung des Vorstands entgegen zu nehmen;
 - c) den Vorstand zu entlasten;
 - d) die nach § 7 Abs. 1 erforderlichen Wahlen der Mitglieder in den Vorstand, entsprechend ihrer Funktionen, vorzunehmen;
 - e) den Mitgliedsbeitrag festzusetzen;
 - f) zwei Kassenprüfer zu bestimmen;
 - g) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins zu beschließen.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
der/dem Vorsitzenden,
der/dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden (Schatzmeister/in),
der/dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden (Schriftführer/in) und
zwei Beisitzern/Beisitzerinnen, die volles Stimmrecht haben.

Die Amtszeit des Vorstands beträgt jeweils vier Jahre; Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.

Die/der Vorsitzende soll Mitglied einer christlichen Kirche sein.

2. Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich von zwei Personen des Vorstands vertreten, nämlich von der/dem Vorsitzenden und einer/einem der beiden Stellvertreter/innen.
3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - b) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - c) Verwaltung und satzungsgemäße Verwendung des Vereinsvermögens
 - d) Öffentlichkeitsarbeit

§ 8 Protokolle

Die in den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem/der jeweiligen Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen.

§ 9 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen der Mission Leben gGmbH zu, die es für den „Wendepunkt“, ersatzweise für die Beratung und Betreuung von Frauen in Not, verwenden muss.

§ 10 Inkrafttretung

Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.